

Rückrufverfahren

Die EU-Verordnung 178/2002 fordert die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, Futtermitteln, der Lebensmittelgewinnung dienender Tiere, sonstiger Stoffe in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen ist die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

1. Gründe für ein Rückrufverfahren:

Verunreinigung der Produkte durch:

- Öl (Ölschaden an Motor, Fahrzeug etc.)
- Verunreinigte Transportfahrzeuge
- Werkzeuge oder andere Fremdkörper (z.B. Glas)
- Brand oder Unfall
- Rückstände von Pflanzenschutzmitteln
- Rückstände von Keimhemmungsmitteln

2. Planung des Rückrufs

- An wen wurde geliefert?
- Sind noch Restbestände der Ware im Feld oder im Lager?
- Ist eine Verbrauchergefährdung auszuschließen (Lebensmittelsicherheit)?
- Wer ist davon in Kenntnis zu setzen (Behörden, Abnehmer, Mitarbeiter, Spediteur, Zertifizierungsstellen usw.)?
- Welche Gegenmaßnahmen können von uns sofort eingeleitet werden?

3. Durchführung des Rückrufs

- Alle im eigenen Lager oder auf dem Feld verbleibenden von der Rückrufaktion betroffenen Partien werden gesperrt und nicht mehr ausgeliefert.
- Sind alle benötigten Angaben (siehe Punkt 2. Planung) zusammengetragen, werden die Betroffenen durch den Betriebsleiter informiert.
- Information an Zertifizierungsstelle
- Ggf. Organisation der Rückholung von den Einzelnen Abnehmern
- Kontrolle aller Eingehenden Partien
- Entscheidung über die Verwendung der fehlenden Partien
- Dokumentation der Rückrufaktion

Jährlich ist ein Probelauf dieser Rückrufaktion durchzuführen. (Formular Test Rückrufverfahren)

Verantwortlicher für Rückruf auf dem Betrieb: _____